**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/3250**

06. 12. 95

# Änderungsantrag

**der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (22. Ausschuß)**
**– Drucksachen 13/2756, 13/3248 –**

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD**

**Frauenförderung in der Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen,

Die Beschlußempfehlung des 22. Ausschusses – Drucksache 13/3248 – wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag – Drucksache 13/2756 – wird in folgender Fassung angenommen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes am 17. Oktober 1995 über die Vereinbarkeit einiger Regelungen des bremischen Gleichstellungsgesetzes mit der EU-Richtlinie zur „Gleichbehandlung von Männern und Frauen (76/207)" und nach der Blockierung des „Vierten mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000)" durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, als einzigem von 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ist zu befürchten, daß Chancengleichheit und Frauenförderung im Erwerbsleben in der Europäischen Union einen herben Rückschlag erleiden könnten.

51 Prozent der Bevölkerung der europäischen Mitgliedstaaten sind Frauen. Ihr Anteil an allen Erwerbstätigen liegt bei 41 Prozent, sie sind europaweit aber mit über 13 Prozent besonders von Arbeitslosigkeit betroffen. Frauen arbeiten insgesamt in schlechter bezahlten Berufszweigen, ihre Einkommen und ihre Renten sind nach wie vor um ein Viertel bzw. um ein Drittel niedriger als das der Männer. Nur rund 5 Prozent aller Führungsfunktionen werden von Frauen ausgeübt.

Von den über 16 Millionen Menschen der Europäischen Union in Teilzeitarbeit sind 85 Prozent Frauen, davon ein Großteil in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Angesichts dieser Zahlen ist es dringend notwendig, weiterhin eine aktive Frauenförderung zu betreiben. Auf allen gesetzgeberischen

Ebenen müssen zukünftig eindeutige Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um die Ziele der Frauenförderung und Chancengleichheit unanfechtbar verwirklichen zu können.

II. Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Blockadehaltung gegenüber dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen „Vierten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 bis 2000)" aufzugeben und dem Vierten Aktionsprogramm im ursprünglich geplanten vollem Umfang zuzustimmen.

2. Der Deutsche Bundestag bedauert eingedenk der Neufassung des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs. Der Deutsche Bundestag bekräftigt die Notwendigkeit von Frauenfördermaßnahmen, um die Benachteiligung von Frauen zu beseitigen und unterstreicht ausdrücklich die Berechtigung und Notwendigkeit der Landesgleichstellungsgesetze.

3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß es sich bei dem Urteil um eine Einzelfallentscheidung handelt, die sich auf eine Regelung des Landesgleichstellungsgesetzes Bremen bezieht. Das Bundesarbeitsgericht muß noch in dieser Sache entscheiden. Regelungen anderer Bundesländer zur Gleichberechtigung von Frauen werden durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht berührt.

4. Entsprechend den Ankündigungen des zuständigen EU-Kommissars muß die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zugrundeliegende EU-Richtlinie zur Gleichstellung präzisiert und verändert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dazu eine Initiative zu ergreifen. Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Dazu gehören auch aktive Frauenfördermaßnahmen, die eine Bevorzugung von Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation im Falle der Ausbildung, Einstellung und dem beruflichen Aufstieg umfassen, solange Frauen in den jeweiligen Bereichen unterrepräsentiert sind."

5. Bei den anstehenden Revisionsverhandlungen zum Maastrichter Vertrag muß sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, daß folgende Ziele im Vertrag verankert werden.

   - Das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union muß in einer europäischen Grundrechtscharta festgeschrieben werden, die einen einklagbaren grundrechtlichen Anspruch für die Frauen begründen muß.

   - Die Charta soll dem Vertrag von Maastricht vorangestellt werden.

   - Die Zuständigkeit der Europäischen Union für die Gleichstellung von Männern und Frauen soll in einem eigenen Kapitel des Vertrages zusammengefaßt werden. In diesem Vertragsteil sollen die Ziele und Maßnahmen entwickelt wer-

den, die über die bereits vorhandene Regelung im Artikel 119 hinausgehen und die Gleichstellung sichern sollen.

- Es muß sichergestellt werden, daß positive Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für Frauen, einschließlich Quotenregelung bei Einstellung und Aufstieg, nach dem EU-Vertrag zulässig sind. Artikel 119 EU-Vertrag ist durch folgenden Abs. 2 zu ergänzen: „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist sowohl beim Zugang zu den Bereichen Berufsbildung, Beschäftigung, beruflicher Aufstieg und soziale Sicherheit als auch innerhalb dieser Bereiche zu gewährleisten. Zur Verwirklichung der Gleichstellung sind aktive Frauenfördermaßnahmen der Mitgliedstaaten zulässig, die eine Bevorzugung von Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Qualifikation im Falle der Ausbildung, Einstellung und dem beruflichen Aufstieg umfassen, solange Frauen in den jeweiligen Bereichen unterrepräsentiert sind. „Zudem ist festzulegen, daß Gleichstellung als Querschnittsaufgabe Bestandteil aller Gemeinschaftspolitiken ist.
- Der Bedeutung der Frauenpolitik in Europa soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in der Europäischen Kommission endlich eine Kommissarin für die Gleichstellung zuständig und eine Generaldirektion für Gleichstellung eingerichtet wird.
- Damit Frauenförderung in der Europäischen Union organisatorisch besser verankert wird, müssen regelmäßige Treffen des Frauenministerrates stattfinden.
- Das Auswahlverfahren für die Richter am Europäischen Gerichtshof muß transparenter gestaltet und so geändert werden, daß zukünftig Frauen und Männer paritätisch vertreten sind.

Bonn, 6. Dezember 1995

**Rudolf Scharping und Fraktion**
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333